

Fragebogen für geringfügig Beschäftigte (Minijob)

(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)



FIRMA:

Angaben für neue Arbeitnehmer

Personalnummer:

--

Persönliche Angaben

Familienname		Vorname	
Geburtsname		Geburtsort/-land	
Telefon-Nr.		Handy-Nr.	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl/Ort	
Anschriftenzusatz		Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt
Versicherungsnummer (s. Sozialvers.ausweis)		Verheiratet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Staatsangehörigkeit
Kontonummer		Bankleitzahl/Bankbezeichnung	
IBAN / BIC			

Zeitraum

Eintrittsdatum	Ersteintrittsdatum	im Baugewerbe beschäftigt seit
----------------	--------------------	--------------------------------

Tätigkeit

Ausgeübte Tätigkeit		Schwerbehindert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Berufsausbildung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur	Arbeitnehmernummer Sozialkasse (ZVK) nur Baugewerbe	

Organisationseinheiten

Berufsbezeichnung	Kostenstelle
-------------------	--------------

Steuer

Persönliche Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig)	Steuerklasse
Anzahl der Kinderfreibeträge / Anzahl der Kinder	Konfession
Art der Versteuerung: <input type="checkbox"/> pauschal durch den Arbeitgeber <input type="checkbox"/> auf Lohnsteuerkarte	

Status bei Beginn der Beschäftigung

<input type="checkbox"/> Schüler(in)	<input type="checkbox"/> Selbständige(r)
<input type="checkbox"/> Student(in)	<input type="checkbox"/> Arbeitslose(r)*
<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r)	<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger(in)
<input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistende(r)	<input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann
<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in Elternzeit
<input type="checkbox"/> Studienbewerber(in)	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in)
<input type="checkbox"/> Vorruhestand	<input type="checkbox"/> Rentner(in)
<input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrente	<input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsrente

*) Ist der Beschäftigte zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet?

- ja, bei der Agentur für Arbeit in
- mit Leistungsbezug ohne Leistungsbezug nein

Angaben zur Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.
(Bitte Nachweis der Krankenkasse einreichen)

nein
 ja, bei (Krankenkasse)

Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft Familienversichert

weitere Einkünfte z.B. Windkraft, Vermietung und Verpachtung
 ja nein

Entlohnung

Betrag	Stundenlohn
--------	-------------

Befristung

<input type="checkbox"/> nein, das Arbeitsverhältnis ist unbefristet	<input type="checkbox"/> ja, das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum:
--	---

Arbeitszeit und Urlaub

Wöchentliche Arbeitszeit	Urlaubsanspruch					
Tägliche Arbeitsstunden						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

VWL (nur notwendig, wenn Vertrag vorliegt)

Monatliche Einzahlung	AG-Anteil/Höhe mtl.	Vertragsbeginn
Empfänger VL		Vertragsnummer
Konto-Nr. / BLZ		Bankbezeichnung
IBAN / BIC		

Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen

Arbeitgeber(n) ja nein

Beschäftigungsbeginn	mtl. Entgelt	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist
			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Die Aufnahme von weiteren Beschäftigungen ist anzuzeigen.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

- Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2018: 18,76% abzüglich 15 % = 3,6 %). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.
- Ja, ich beantrage die Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (**Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen**).
- Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (gem. §2 a des SchwarzArbG)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in dem oben genannten Paragraphen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer (Bei Minderjährigen zusätzl. Unterschrift d. ges. Vertreters)

Unterschrift Arbeitgeber

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§ 280 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Checkliste ist dem jeweiligen Arbeitgeber auszuhändigen. Alle Fragen zur Erfüllung der Checkliste sind ausschließlich an den jeweiligen Arbeitgeber zu richten.

Arbeitgeber/-in:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)

Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.